



Kaufmännische Abschlussprüfungen

Kauffrau/Kaufmann EBA

WST-Wegleitung (LAP 2025)

Prüfungssekretariat

Regula Liechti
033 225 26 22
regula.liechti@wst.ch

Prüfungsleitung

Jürg Dellenbach
Konrektor
033 225 26 25
juerg.dellenbach@wst.ch

Wirtschaftsschule Thun
Mönchstrasse 30A
3600 Thun

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), Stand 1. März 2025
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV), Stand 1. März 2025
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005, Stand 1. November 2020
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV), Stand 1. Februar 2023
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 6. April 2006 (BerDV), Stand 1. August 2023
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 16. August 2021
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann EBA vom 21. Dezember 2021, Stand 7. November 2024

Übersicht

Qualifikationsbereiche	Semester				Prüfung	Dauer (Min)	Prüfungsnoten		Fachnoten Gewichtung
	1	2	3	4			Erfahrungsnoten	Gewichtung	
Praktische Arbeit						40			30%
Vorgegebene praktische Arbeit						HKB A, Postkorbaufgabe, mndl.	10	NP (25 %)	NF
						HKB B, Rollenspiel, mndl.	15	NP (25 %)	
						HKB C bis E, Handlungssimulation Erfolgskritische Situationen, mndl.	15	NP (50 %)	
Berufskennnisse						110			30%
HKB A						Präsentation Vertiefungsarbeit inkl. Rückfragen, Mini Case, Critical Incident mündlich	30	NP (25 %)	NF
HKB B						Rollenspiel Fremdsprache, Critical Incidents mündlich	20	NP (25%)	
HKB C bis E						3 Handlungssimulationen schriftlich	60	NP (50 %)	
Erfahrungsnoten									40%
Berufskennnisse	SN HKB A bis E	SN HKB A bis E	SN HKB A, B, C, E	SN HKB A, B, C, E				NE (50 %)	NF
Betrieb	KN	KN	KN	KN				NE (25 %)	
Überbetriebliche Kurse	KN		KN					NE (25 %)	
								Gesamtnote	GS

HKB A Gestalten der beruflichen und persönlichen Entwicklung (inkl. Allgemeinbildung)

HKB B Kommunizieren mit Personen unterschiedlicher Anspruchsgruppen

HKB C Zusammenarbeiten in betrieblichen Arbeitsprozessen

HKB D Betreuen von Infrastrukturen und Anwenden von Applikationen

HKB E Aufbereiten von Informationen und Inhalten

SN Semesternoten, gerundet auf halbe und ganze Noten

KN Kompetenznachweis, gerundet auf halbe und ganze Noten

NP Prüfungsnote, gerundet auf halbe und ganze Noten

NE Erfahrungsnote, gerundet auf halbe und ganze Noten

NF Fachnote, gerundet auf eine Dezimalstelle

GS Gesamtnote, gerundet auf eine Dezimalstelle

Bedingungen für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird und die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

Ausweispflicht an allen Prüfungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten gilt an allen Prüfungen Ausweispflicht. Sie weisen sich vor jeder Prüfung mit einer Identitätskarte, einem Pass oder einem anderen amtlichen Dokument mit Foto aus.

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat keinen Ausweis bei sich trägt, muss sie/er den Ausweis innerhalb von 24 Stunden nach der Prüfung dem Prüfungssekretariat oder der Prüfungsleitung vorweisen können, sonst wird die Prüfung für ungültig erklärt.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die erzielten Prüfungsnoten werden am Montag 23. Juni 2025 an den Schlussitzungen der Chefexpertinnen und Chefexperten und der Prüfungsleitung besprochen und zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsleitung benachrichtigt im Namen der Prüfungskommission des kaufmännischen Verbands Bern jene Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung insgesamt nicht bestanden haben. Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden das eidgenössische Berufsattest und der Notenausweis anlässlich der Schlussfeier ausgehändigt.

Beschwerde

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie innerhalb von 30 Tagen beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern Beschwerde erheben können.

Prüfungswiederholung

Eine Wiederholung der Prüfung ist erst nach Bekanntgabe des an der Abschlussprüfung erreichten Gesamtergebnisses möglich. Es besteht ein Einsichtsrecht.

Die Wiederholung des Qualifikationsbereichs richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen und in der Allgemeinbildung wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen und in der Allgemeinbildung während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird ein bewerteter überbetrieblicher Kurs wiederholt, so zählt für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neue Note.

Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Behinderungen

Wer aus entschuldbaren Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie) oder aufgrund einer Behinderung die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen kann, muss sich unverzüglich (*vor* der jeweiligen Prüfung) mit der Prüfungsleitung in Verbindung setzen. Arztzeugnis, Polizeirapport oder anderweitige schriftliche Bestätigung müssen noch am Prüfungstag im Prüfungssekretariat eingereicht werden. Notwendige Nachprüfungen müssen in der Regel bis spätestens Ende des Prüfungsjahres durchgeführt sein. Die Ergebnisse der Nachprüfung werden so rasch als möglich der Kandidatin / dem Kandidaten eröffnet.

Selbstverschuldetes Nichterscheinen zu Prüfungen

Wer aus eigenem Verschulden an einer Prüfung nicht teilnimmt, erhält für das betreffende Fach die Note 1.0; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Die Kandidatin / der Kandidat hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Prüfung zu wiederholen.

Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden kann die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung liegt in diesem Fall bei der Prüfungsleitung.

Elektronische Hilfsmittel

Die Nutzung von Handy/Smartphone, Smartwatch, Smartglasses (Aufzählung ist nicht abschliessend) ist an den Prüfungen strengstens untersagt. Das Nichtbefolgen dieser Regelung heisst, dass die Prüfung nicht rechtmässig absolviert wird, weil ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt wird. Bei einem Missbrauch wird der Kandidatin / dem Kandidaten die Fachnote 1.0 (Schlussnote) erteilt. Es werden Stichproben angeordnet.

Prüfungsabmeldung

Im Falle einer Prüfungsabmeldung ist eine Gebühr von CHF 100.– zu entrichten.

Fernbleiben von Prüfungen und Unregelmässigkeiten (Verstösse)

Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel gilt die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV), Artikel 83.

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1.0 erteilt.

² Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

³ Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen gegen fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten beantragen:

- a Notenabzug bei der betreffenden Unterposition oder Position,
- b Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung,
- c Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten.

⁴ In leichten Fällen kann die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte eine Verwarnung aussprechen.

⁵ Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

Die Prüfungskommission kfmv Bern entscheidet abschliessend. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

Prüfungsdaten und Prüfungspläne

Die Prüfungsdaten und Prüfungspläne werden unter **www.wst.ch** publiziert. Der detaillierte Prüfungsplan für jede Kandidatin / jeden Kandidaten erscheint nach den Frühlingsferien.

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben.